

Heute bedeutet der Rechtsstaat für uns das Primat des Rechts über die gesamte staatliche Tätigkeit. Seine wichtigsten Merkmale sind in Artikel 20 Absatz 3 unseres Grundgesetzes unabänderlich festgeschrieben:

- die Gewaltenteilung,
- die Rechtssicherheit,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- und der Gerichtsschutz.

Daran ist alle staatliche Gewalt gebunden. Der Anspruch auf die Verwirklichung dieses Rechtsstaates ist für uns alle garantiert und vor Gericht durchsetzbar. Wir müssen den Rechtsstaat aber akzeptieren – das setzt ein Kennenlernen und ein Vertrauen voraus. Aber daran wird deutlich, welche gewaltige inneren Umstellungen für die Menschen in den neuen Bundesländern seit der Wiedervereinigung mit diesem Komplex verbunden waren und sind.

Das Ziel des Rechtsstaates ist die Verwirklichung von Gerechtigkeit. Ob das gelungen ist, gilt es heute Abend – ein Stück weit zumindestens – zu bilanzieren. Wir wollen uns bei unseren Referenten nach den Leistungen und den Defiziten bei der Überwindung der zweiten Diktatur in Deutschland und ihrer Folgen erkundigen und so erfahren, wie leistungsfähig der Rechtsstaat bei dieser großen und einzigartigen Aufgabe ist. Wir müssen aber auch danach fragen, was eigentlich von dem Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland und den Menschen, die in ihm leben, erwartet werden durfte. Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen in unserem Rechtsstaat bei der Überwindung einer Diktatur?

Vielleicht können uns ja gerade die Vertreter der Wissenschaft heute Abend auch berichten, wie ihre Studenten in Berlin, in Potsdam und in Jena darüber denken und welche Rolle diese Fragen in ihren Lehrveranstaltungen spielen. Ich bin sicher, daß wir am Ende dieses Abends wichtige neue Erkenntnisse gewonnen haben und danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit. Danke.

Ich möchte nun, wie das aus dem uns allen vorliegenden Ablaufprogramm deutlich ist, Herrn Professor Huber das Wort geben. Bitte schön.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Wir werden, wie Herr Eppelmann gesagt hat, zunächst die Referate der Wissenschaftler anhören, und zwar mit dem Verfassungsrecht beginnend. Herr Klein, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Eckart Klein: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Ihnen liegen hoffentlich die zehn Thesen vor, die ich für den heutigen Abend vorbereitet habe. Aus Zeitgründen muß ich mich zum Teil auf diese Thesen beschränken, zum Teil kann ich auch nur gleichfalls eher thesenartige Ausführungen dazu machen (siehe Anlage).

1. Die schwierige Aufgabe einer juristischen Bewältigung der Folgen der SED-Diktatur mußte nahezu vollständig ohne für diesen Zweck geschaffene verfassungsrechtliche Sondernormen geleistet werden. Zurückzugrei-

fen war daher auf das normale Instrumentarium des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

2. Im wesentlichen hat der Rechtsstaat diese große Herausforderung bestanden. Abgesehen von der Behandlung der Eigentumsproblematik im Hinblick auf die Enteignungen zwischen 1945 und 1949, eine Problematik freilich, die zeitlich vor der Entstehung der DDR angesiedelt ist, ist der Rechtsstaat seinen eigenen Prämissen nicht untreu geworden. Darüber hinaus hat sich der Rechtsstaat bei der von ihm zu bewältigenden Aufarbeitungsaufgabe als durchaus leistungsfähig erwiesen. Unrecht hinzunehmen ist der Rechtsstaat nicht gezwungen. Unrecht kann als solches aus der Sicht des Rechtsstaates qualifiziert und damit aus der Sicht des Unrechtsstaates umqualifiziert werden. Der Rechtsstaat ist bis zur Grenze der Beseitigung des Vertrauensschutzes an die „Rechtsvorstellungen“ einer illegitimen Gewalt nicht gebunden. Die immer wieder geäußerte Ansicht, der Rechtsstaat stehe eigentlich recht fassungs- und konzeptionslos vor seiner Bewältigungsaufgabe, bleibe jedenfalls ohne hinreichende Antwort auf die vielen Fragen, halte ich für unbegründet. Nicht nur weil ich meine, daß dies theoretisch nicht richtig ist, sondern weil m.E. auch die Praxis zeigt, daß diese Behauptung nicht zutrifft.
3. Bei der Bestimmung von Recht und Unrecht hat sich ein Staat an den Regeln der internationalen Gemeinschaft, in die er eingebettet ist, zu orientieren. Ein Staat ist heute nicht mehr allein Herr seines Rechts. Dies gilt nicht nur für Integrationsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, auch die DDR durfte die maßgeblich von der internationalen Verfestigung der Menschenrechte ausgehende Entwicklung nicht außer Acht lassen, in deren Zentrum die Anerkennung der Würde und die prinzipielle Freiheit des einzelnen stehen. Die Möglichkeit der Vergewisserung über zweifelloses Unrecht ergibt sich dabei nicht aus einem kaum verifizierbaren Naturrecht, sondern aus den von der internationalen Gemeinschaft hervorgebrachten Regeln. Die Einbindung in internationale Ordnungszusammenhänge, der jeder Staat als notwendiges Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft unterliegt, hat auch in dieser Hinsicht zu einer Veränderung der staatlichen Souveränität geführt. Daher kann sich ein Staat nicht mehr durch entsprechende Gestaltung seiner Rechtsordnung beliebig den Konsequenzen seines Handelns entziehen. Hierauf hat das Bundesverfassungsgericht auch früher bereits hingewiesen. Es handelt sich also nicht um eine erst mit der Aufarbeitung des SED-Unrechts gewonnene neue Erkenntnis. Dies mußte übrigens seit den Verfahren von Nürnberg und Tokio auch den kommunistischen Regimen bekannt sein. Die Sowjetunion war ja an diesen Verfahren selbst beteiligt.
4. Nicht erfüllen kann der Rechtsstaat revolutionäre Gerechtigkeitserwartungen, wenn darunter die ungezügelte Abrechnung der Opfer mit den Tätern gemeint ist. Diesem Ansinnen muß sich der Rechtsstaat, der gerade auch durch Form und Verfahren charakterisiert ist, zwingend versagen. Unter

seiner Herrschaft kann es nur die an Recht und Gesetz gebundene Auseinandersetzung mit Unrechtsakten und ihren Folgen geben. Der Rechtsstaat ist jedoch nicht nur formale Hülse. Er stellt auch materielle Anforderungen, mit denen er seinerseits Gerechtigkeitserwartungen zu erfüllen sucht. Diese sind freilich nicht dem subjektiven Empfinden zu entnehmen. Gerechtigkeitsvorstellungen des Grundgesetzes sind vielmehr an den Gerechtigkeitsvorstellungen der internationalen Gemeinschaft orientiert, und diese kann der Rechtsstaat Bundesrepublik zu Geltung bringen. Insoweit besteht kein Gegensatz zwischen Rechtsstaat und Gerechtigkeit. Wichtig ist allerdings, daß der Rechtsstaat mit den Mitteln des Rechts nicht die mit einer Diktatur immer verbundenen zahllosen Demütigungen, die Versagung persönlicher Entfaltung sowie die Zerstörung von Hoffnungen erfassen und darauf befriedigende Antworten geben kann. Dies ist nur dann möglich, wo konkrete Rechtsakte, besser Unrechtsakte, genauer identifizierbar sind, die aufgehoben und deren Opfer rehabilitiert werden können. Was aber im Rechtsstaat immer möglich ist und was einer an der Würde des Menschen orientierten Staatsform entspricht, ist, so gut es eben geht, das Herausfinden und die Darstellung der Wahrheit und damit die Zuweisung von geschichtlicher Verantwortung. Rechtsstaatliche Aufarbeitung ist eben nicht nur Aufarbeitung mit den Mitteln des Rechts.

Zu 5. und 6.

Besondere Bewährungsfelder rechtsstaatlich justitieller Aufarbeitung stellen der öffentliche Dienst und die strafrechtliche Ahndung schweren Unrechts dar. Der öffentliche Dienst verlangt von den Bediensteten Grundgesetztreue im Sinne persönlicher Eignung. Diese Forderung mit der bisherigen Einbeziehung der Betroffenen in totalitäre Strukturen einerseits, ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum Lernen und der Wahrnehmung von Lebenschancen andererseits in Einklang zu bringen, mußte zahlreiche Abwägungsfragen aufwerfen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt, daß es gelingen kann, eine Balance zu finden, die am Einzelfall orientiert gleichwohl die notwendigen Bedürfnisse des Gemeinwohls nicht aus dem Auge verliert. Ich verweise insoweit zusätzlich zu den in meiner Expertise behandelten Fällen auf die inzwischen ergangenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1997, insbesondere zum Sonderkündigungstatbestand wegen der Tätigkeit für das MfS/Amt für Nationale Sicherheit.

Die strafrechtliche Ahndung von SED-Unrecht stößt immer wieder auf das Bedenken des Rückwirkungsverbots. Dieses Gebot findet aber seine immanente Grenze in Taten, die nach den Rechtsvorstellungen der internationalen Gemeinschaft krimineller Natur sind. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber die Einschränkung des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots mit dem in einer Diktatur geringeren Vertrauensschutz begründet, was bedenklich ist und auch der Argumentationslinie im Spionagebeschluß widerspricht. Im Ergebnis ist freilich richtig, daß gegen

- schweres, von der internationalen Rechtsgemeinschaft entsprechend qualifiziertes Unrecht die Berufung auf das Rückwirkungsverbot versagt. Andernfalls wäre die Konsequenz, daß ein Staat eben doch beliebig über das Recht disponieren könnte, unbestritten. Unberührt bleibt in jedem Fall der notwendige Nachweis persönlicher Schuld.
7. Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Bundesrepublik Deutschland den zu Art. 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention erklärten Vorbehalt, den sie übrigens zu der Parallelvorschrift des Art. 15 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht wiederholt hat, zurücknehmen sollte. Da der Vorbehalt ohnehin nur auf Art. 103 Abs. 2 GG verweist, diese Vorschrift aber in dem oben dargestellten Sinn zu interpretieren und Übereinstimmung mit der Verpflichtung aus dem UN-Pakt herzustellen ist, hat der Vorbehalt keine Berechtigung mehr.
 8. Die vom Bundesverfassungsgericht häufig zur Anwendung gebrachte Argumentationsfigur der historischen Einmaligkeit bedeutet keinen Ausbruch aus dem Verfassungssystem, erlaubt aber die Ausschöpfung von Handlungsspielräumen – übrigens in den allermeisten Fällen mit überzeugendem Ergebnis.
 9. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht haben in diesem Bereich überwiegend Zustimmung gefunden. Die zur Verfügung stehenden Verfahrenswege haben sich als ausreichend erwiesen.
 10. Ein gewisses Unbehagen über die ihm anvertraute Aufarbeitungsaufgabe steht dem Rechtsstaat wohl an. Als Staat des Maßes tut er sich schwer mit der Bewältigung des Unmäßigen. Diese distanzierte, Emotionen abholde Haltung ist aber nicht gleichbedeutend mit Unvermögen, sondern vielmehr notwendige Voraussetzung einer Rechtsvertrauen schaffenden justitiellen Aufarbeitung, die selbst nur Teilstück der Bewältigung einer traumatischen Diktaturerfahrung sein kann. Ich möchte in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Möglichkeiten und Erfordernisse einer Auseinandersetzung mit Diktaturfolgen auf deutschem Boden sich für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht ausschließlich in justitiellen Maßnahmen erschöpfen dürfen. Der rechtsstaatliche Auftrag zielt weiter. Die Würde der Diktaturoper verlangt, daß durch das Herausfinden der Wahrheit Lehren für die Zukunft gezogen werden können. Die ansonsten bestehende Sinnlosigkeit ihres Opfers würde das ihnen angetane Unrecht vertiefen. Ich bedanke mich.

Gesprächsleiter Sv. Prof. Dr. Peter M. Huber: Sehr geehrter Herr Klein, ich bedanke mich für dieses Referat. Ich glaube, die heutige Sitzung der Enquete-Kommission zeigt, daß sich der Rechtsstaat eines gewissen Unbehagens nicht entledigen will, sondern mit sich selber ins Gericht geht und sich hinterfragt und daß man sich dabei nicht auf die gerichtsförmigen Verfahren allein beschränkt. Wir wollen als nächstes die Frage der verwaltungsrechtlichen Aufarbeitung besprechen. Dazu gebe ich Herrn Brenner das Wort.